



M E R K B L A T T

Erlaubnisfreie Einleitung oder Versickerung von Niederschlagswasser im Zusammenhang der gesplitteten Abwassergebühr

Grundsätzlich darf Niederschlagswasser wie z.B. Dachflächenwasser, Hofflächen, Terrassen etc. erlaubnisfrei versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.



Dabei ist zu beachten:



→ Regelung gilt nur für

- Flächen bis zu einer Größe von 1200 m²
- nicht schädlich verunreinigtes Wasser
- Niederschlagswasser aus privaten Flächen, die nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden
- Grundstücke außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung
- Flächen außerhalb der Zone I und II von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten
- Flächen ohne schädliche Bodenveränderungen, bzw. Flächen, die weder alllast- noch alllastverdächtig sind
- Sonderfall „Dachflächen aus Zink, Blei oder Kupfer“: erlaubnisfreie Einleitung ist nur möglich, wenn es sich um beschichtete Flächen handelt

→ Versickerung

- flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden (Rasen oder Wiesenfläche)
- Eine unterirdische Schacht- oder Rigolen-Versickerung ist nicht zulässig
- Weitere Regelungen, insbesondere privat- und baurechtliche Vorschriften, wie z.B. die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Versickerung und (Nachbar-) Gebäude (Nachbarrecht) sind zu beachten

→ Einleitung ins Gewässer:

- Die Planung und Ausführung liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn. Die Einleitungsstelle in ein Gewässer ist strömungsgünstig und auf Höhe des Normalwasserspiegels anzulegen. Der Eingriff in den Uferbereich ist so gering wie möglich zu halten
- Regenwasserabläufe (Flachdachabläufe, Dachrinnen, oberirdische Rinnen, Hofabläufe) müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen



Noch Fragen?

Bitte klären Sie zuerst mit Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung, ob auf Ihrem Grundstück eine erlaubnisfreie Versickerung oder Einleitung überhaupt möglich ist.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landratsamtes unter der Telefonnummer 07161-202-361 (Sekretariat Umweltschutzamt) gerne zur Verfügung.